

Landesnotarkammer Bayern

Merkblatt für Notarassessoren

(Bei der Verpflichtung durch den Präsidenten
der Landesnotarkammer Bayern auszuhändigen)

Anrechnung von Wehr- und Zivildienstzeiten (vgl. auch § 15 VONot)

Auf die Berufslaufbahn der Notarassessoren werden die für Richter und Beamte geltenden Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes, die den Schutz vor wehr- und zivildienstbedingten Berufsnachteilen zum Ziel haben (§ 13 Abs. 2, § 9 Abs. 8 Satz 4 und 5 ArbPISchG, § 8a SVG, § 78 ZDG), entsprechend angewandt. Danach sollen Bewerber mit und ohne Wehr- und Zivildienst nach Möglichkeit weitgehend gleichgestellt werden. Der durch den Wehr- und Zivildienst eingetretene Zeitverlust soll ausgeglichen werden.

Das bedeutet, dass bei der Ernennung von Notarassessoren zu Notaren - bei der grundsätzlich zunächst jeweils die älteren Prüfungsjahrgänge berücksichtigt werden - in einen Prüfungsjahrgang auch Bewerber mit anrechenbaren Wehr- und Zivildienstzeiten eingereiht werden, die zu diesem Prüfungsjahrgang gehören würden, wenn sie diese Wehr- und Zivildienstzeiten nicht abgeleistet hätten. Die betroffenen Notarassessoren haben jedoch nur die Möglichkeit zu wählen, ob sie sich diesem Prüfungsjahrgang anschließen oder ob sie in dem Prüfungsjahrgang verbleiben wollen, in dem sie die Prüfung tatsächlich abgelegt haben. Die in § 7 Abs. 1 Bundesnotarordnung für den Anwärterdienst vorgesehene Mindestzeit von drei Jahren soll jedoch durch die Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes bzw. des Soldatenversorgungsgesetzes grundsätzlich nicht verkürzt werden.

Das Wahlrecht können Notarassessoren nur innerhalb des ersten Jahres ihres Anwärterdienstes durch Erklärung gegenüber der Landesnotarkammer Bayern ausüben (§ 15 Abs. 2 Satz 3 VONot). Die Erklärung, der eine Dienstzeitbeschäftigung beizufügen ist, ist unmittelbar bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Falls die betroffenen Notarassessoren innerhalb der genannten Frist keine Erklärung abgeben, stehen sie zusammen mit den Bewerbern des Prüfungsjahrganges zur Ernennung heran, mit denen sie die Prüfung tatsächlich abgelegt haben.

Das Merkblatt habe ich am ausgehändigt erhalten.

Unterschrift